

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/5170 —

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Goldmann (FDP) — Drs 12/5170

Betr.: Schließung der Berufsfachschule „Morphologie-Assistenten“ der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)

Die Berufsfachschule „Morphologie-Assistenten“ an der MHH existiert seit 24 Jahren und wurde 1985 staatlich anerkannt. Sie ist eine von acht Schulen in Deutschland, die unter anderem Assistenten für die Krebsfrüherkennung ausbildet. Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften sind geregelt über die „Verordnung über Schulen für nicht-ärztliche Heilberufe“, angeschlossen an das Niedersächsische Schulgesetz. Mit der Änderung des Schulgesetzes vom 19. 6. 1993 wurde die Verordnung bezüglich der Berufsfachschule „Morphologie-Assistenten“ ersatzlos gestrichen, was dazu führt, daß die Berufsfachschule im Oktober 1993 letztmalig die Ausbildung zu Morphologie-Assistenten anbieten wird. Damit entfallen in Deutschland 20 Prozent der dringend benötigten Zytologieassistenten. In bezug auf die Gründe, die zu diesem Schritt geführt haben, liegen unterschiedliche Informationen vor. Offiziell begründet das Kultusministerium seine Entscheidung mit dem Hinweis, daß mit Erlaß des neuen MTA-Gesetzes (BT-Drs 12/3165) die Gesetzgebungskompetenz des Landes gemäß Artikel 74 Nr. 19 Grundgesetz, ausgeschöpft werde und daher kein Raum mehr für die Ausbildung von Morphologie-Assistenten durch eine Landesregelung verbleibe. Dieser Auffassung widerspricht das Bundesministerium für Gesundheit. Der Bund unterstreicht die gewünschte fortbestehende Kompetenz der Länder zu eigenständigen Berufszulassungs- und -ausbildungsregelungen für Morphologie- und Zytologie-Assistenten. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur erklärte, daß sich drei private Träger für die Errichtung einer Berufsfachschule „Morphologie-Assistenten“ interessierten, und daß bei ausreichender Versorgung durch Schulen in freier Trägerschaft die Schule an der MHH aus Kostengründen zu schließen sei.

Ich frage die Landesregierung:

1. Treffen die Aussagen des Bundesgesundheitsministeriums zu?
2. Liegen der Landesregierung Daten vor, wie viele der Absolventen der Berufsfachschule nach ihrer Ausbildung
 - a) im öffentlichen Dienst tätig sind,
 - b) bei niedergelassenen Ärzten in der Krebsfrüherkennung tätig sind?
3. a) Um welche drei privaten Träger, die im Vorspann erwähnt wurden, handelt es sich?
 - b) Wie weit sind die Verhandlungen mit den drei Trägern fortgeschritten?

- c) Ist sichergestellt, daß diese Schulen rechtzeitig, d. h. spätestens Mitte 1995, mit der Ausbildung beginnen können?
 - d) In welchem Maße diskutiert die Landesregierung als Alternative eine finanzielle Beteiligung der entsprechenden ärztlichen Organe an den Schulkosten, so daß eine staatlich anerkannte Ausbildung und damit eine Qualitätssicherung der Morphologie-Assistenten erhalten bleibt?
4. Wie stellt sich die Landesregierung eine Qualitätssicherung der Assistentenausbildung in der Krebsfrüherkennung vor?
5. Bei der vorgesehenen dreijährigen Ausbildungszeit der medizinisch-technischen Assistenten soll der Zytologie-/Histologie-Unterricht von 300 auf 560 Stunden erhöht werden. Demgegenüber stehen 2058 Ausbildungsstunden für Morphologie-Assistenten allein im Fachbereich Zytologie.

Wie begründet die Landesregierung vor diesem Hintergrund ihre Aussage, daß die Aufgaben der Morphologie-Assistenten von medizinisch-technischen Assistenten übernommen werden können?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
— 01 — 01 420/5 — 12/5170 —

Hannover, den 27. 9. 1993

Zur Entwicklung des Berufsbildes der Morphologie-Assistentin/des Morphologie-Assistenten sei erwähnt, daß an der Med. Hochschule Hannover seit 1973 zunächst Zytologieassistentinnen und -assistenten im Rahmen einer trägereigenen Maßnahme ausgebildet wurden. Diese Ausbildung war nicht staatlich geregelt und führte auch nicht zu einem staatlich anerkannten Abschluß. Anfang der 80er Jahre entsprach sie jedoch nicht mehr den fachlichen Anforderungen, da sie nur einen schmalen Sektor innerhalb der Labormedizin erfaßte. Das Fachpersonal für feingewebliche Untersuchungen müßte auch über umfassende Kenntnisse der Histologie verfügen. Im Jahre 1984 bezog Niedersachsen die Ausbildung in die Bestimmungen des Nieders. Schulgesetzes ein und vermittelt seitdem eine staatlich anerkannte Ausbildung zur Morphologie-Assistentin/zum Morphologie-Assistenten.

Das Bundesgesundheitsministerium hat in der Vergangenheit immer die Auffassung vertreten, daß vor einer bundesrechtlichen Regelung zunächst im Rahmen von Länderregelungen grundsätzliche Erfahrungen mit einer Berufsausbildung gesammelt werden sollten. So wurde z. B. auch bei den Gesetzen zur Regelung der Berufe der Diätassistentin und des Diätassistenten, der Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin und des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten sowie der Logopädin und des Logopäden verfahren. Deren bundesgesetzliche Regelungen erfolgten erst, nachdem ihre Entwicklung anhand länderspezifischer Vorschriften jahrelang beobachtet worden war.

Ländern, die sich in der Vergangenheit gegen eine eigenständige Regelung Niedersachsens, aber auch einiger anderer Länder zur Ausbildung von Morphologie-Assistentinnen und -Assistenten wendeten, teilte Niedersachsen stets mit, daß es davon ausgehe, daß bei einer Novellierung des MTA-Gesetzes dieser spezielle Schwerpunkt bei der Ausbil-

dung für technische Assistentinnen und Assistenten vorgesehen wird. Niedersachsen hat sich also aus fachlichen Gründen immer für eine Ausbildungsregelung zur Morphologie-Assistentin und zum Morphologie-Assistenten im Rahmen des MTA-Gesetzes eingesetzt.

Als der Gesetzentwurf des Bundes im Jahre 1992 dann keinen Schwerpunkt für Morphologie-Assistentinnen und -Assistenten vorsah, beantragten Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, den Entwurf entsprechend zu ergänzen. Dieser Antrag wurde jedoch im Bundesrat von den Ländern mehrheitlich abgelehnt. Dabei folgten die antragstellenden Länder der Auffassung des Bundes, der sich für die Einbeziehung des Ausbildungsbereiches „Morphologie“ in die Ausbildung der medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten einsetzte und dieses Erfordernis in der Bundestags-Drucksache 12/3165 vom 14. 8. 1992 wie folgt begründete:

„Demgegenüber spricht gegen die Einführung eines neuen dreijährig ausgebildeten Zweiges ‚Morphologie-/Zytologieassistenten‘ in das Gesetz die mangelnde Breite dieses Tätigkeitsfeldes. Durch die Verlängerung der Ausbildung der Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten (MTA-L) von zwei auf drei Jahre ist es möglich, die Ausbildung auf dem Gebiet der Histologie/Zytologie auf zukünftig ca. 640 Stunden (bisher 300) auszuweiten und zytologisch wichtige Labortätigkeiten in die Ausbildung einfließen zu lassen. Eine nach zukünftigem Recht dreijährig ausgebildete MTA-L wird daher grundsätzlich in der Lage sein, die Arbeiten auszuführen, die im Rahmen der Krebsvorsorge aus dem Aufgabenbereich einer MTA-L anfallen. Darüber hinaus ist es jeder MTA-L ohne weiteres möglich, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Zytologie im Rahmen von Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zu vertiefen.

Wegen der verhältnismäßig geringen Breite des Tätigkeitsfeldes einer Morphologie-/Zytologieassistentin handelt es sich um einen eindeutigen ‚Sackgassen- oder Einbahnberuf‘. Die Schaffung derartiger Berufe durch den Bundesgesetzgeber ist zu vermeiden. Da es sich bei der medizinisch-technischen Assistentin um einen typischen Frauenberuf handelt, muß auf eine breite und qualifizierte Berufsausbildung Wert gelegt werden. Dadurch wird den Frauen nach einer Berufspause der Wiedereinstieg in das Berufsleben erleichtert.“

Es ist zutreffend, daß das Bundesgesundheitsministerium die von Niedersachsen nicht geteilte Auffassung vertritt, daß eine eigenständige landesrechtliche Ausbildungsregelung für Morphologie-Assistentinnen und -Assistenten neben einer bundesgesetzlichen MTA-Ausbildungsregelung dennoch möglich sei. Niedersachsen ist gerade unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen in der Bundestags-Drucksache jedoch der Auffassung, daß der Bund seinen Gesetzgebungsrahmen gem. Artikel 74 Nr. 19 GG voll ausschöpft und somit eine Länderregelung nicht zulässig ist.

Unabhängig von dieser Auffassung wurden in Niedersachsen noch folgende Gesichtspunkte erörtert und abgewogen:

- Das Land kann — unabhängig von seinen verfassungsrechtlichen Bedenken — kaum einen Beruf erhalten, dessen Ausbildung vom Bund und der Mehrheit der Länder als zu eng beurteilt wird und für den diese keinen Bedarf sehen, da eine den Anforderungen für die Krebsvorsorge entsprechende Ausbildung auf dem Gebiet der Histologie/Zytologie nach Aussage des Bundes durch die Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten gewährleistet wird.
- Die Schulkosten eines Bildungsganges zur Morphologie-Assistentin und zum Morphologie-Assistenten sind — im Gegensatz zur MTA-Ausbildung — gem. § 2 Ziff. 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht über die Pflegesätze zu finanzieren. Die Schulkosten der Ausbildungsstätte der MHH waren bisher somit in vollem Umfang vom Land als Schulträger aufzubringen.

Unter Berücksichtigung der hiesigen Erachtens eindeutigen Rechtslage und nach Abwägung aller vorstehend aufgeführten Gesichtspunkte hat sich das Land Niedersachsen entschlossen, die Ausbildungsregelung für Morphologie-Assistentinnen und -Assistenten mit Ende des Jahres 1993 aufzuheben.

Dabei wurde sichergestellt, daß

- die Lehrkräfte der bisherigen Berufsfachschule in die an der MHH vorhandene Lehranstalt für technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin übernommen werden,
- Übergangsregelungen geschaffen werden, die den Absolventinnen und Absolventen dieses Bildungsganges die Möglichkeit einräumt, die staatliche Prüfung zur Laboratoriumsassistentin oder zum Laboratoriumsassistenten abzulegen,
- Weiterbildungslehrgänge zur Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Histologie/Zytologie eingerichtet werden können, sofern dafür Bedarf besteht.

Darüber hinaus wird sich das Land Niedersachsen weiterhin dafür einsetzen, daß für den o. g. Fachbereich ein eigener Schwerpunkt im Rahmen der MTA-Ausbildung eingerichtet wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Es bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen des Bundes und des Landes zu der Frage, ob eine eigenständige landesrechtliche Ausbildungsregelung für Morphologie-Assistentinnen und -Assistenten neben einer bundesgesetzlichen MTA-Ausbildungsregelung zulässig ist. Die Auffassung des Bundes ist h.E. rechtlich unzutreffend.

Zu 2:

Der Landesregierung liegen keine umfassenden Daten hierzu vor. An den niedersächsischen Hochschulkliniken beträgt der Bedarf an Morphologie-Assistentinnen und -Assistenten z.Z. rd. 10 Kräfte.

Zu 3:

- a) Dem Kultusministerium ist eine förmliche Anfrage des Bildungswerkes der DAG e. V. am 28. 9. 1992 zugegangen. Darüber hinaus wurden in 2 Fällen mündliche Anfragen gestellt, die aber offensichtlich aufgrund der mitgeteilten Rechtsauffassung des Landes und der beabsichtigten Schließung des Bildungsganges nicht zu förmlichen Anträgen auf Errichtung einer Schule führten.
- b) In Anbetracht der Ausführungen zu a) wurden keine weitergehenden Verhandlungen seitens des Kultusministeriums geführt.
- c) Entfällt.
- d) Entfällt.

Zu 4:

Nach den in den Vorbemerkungen zitierten Aussagen des Bundes werden durch die neue Ausbildung der Laboratoriums-Assistentinnen und -Assistenten die Anforderungen hinsichtlich der Krebsvorsorge und Krebsfrüherkennung gewährleistet. Darüber hinaus können — soweit erforderlich — Weiterbildungsmaßnahmen konzipiert werden.

Zu 5:

Der Bund und die Mehrheit der Länder im Bundesrat wünschen eine Spezialisierung nicht und erachten die Qualifikation der Laboratoriums-Assistentinnen und -Assistenten für ausreichend auch für den Zytologie-/Histologie-Bereich.

Niedersachsen wird die Entwicklung nach der Neuordnung der MTA-L-Ausbildung beobachten und gemäß den Erfordernissen gegenüber dem Bund ggf. initiativ werden.

Wernstedt

(Ausgegeben am 13. 10. 1993)

5